

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat III A 5
Frau Ute Höfeld
11015 Berlin

Aktualisiert am: 18.02.2026

Schriftliche Stellungnahme #GenoDigital

zum "Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform" des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Juli 2025

Sehr geehrte Frau Höfeld,
sehr geehrtes Team des Referats III A 5 des Justiz- und Verbraucherschutzministeriums,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und freuen uns sehr über den erneut gelungenen Referentenentwurf zur Modernisierung, Entbürokratisierung und Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform!

Vollendung der umfassenden Digitalisierung der genossenschaftlichen Rechtsform

Im Sinne einer voll digitalen und damit modernen und attraktiven genossenschaftlichen Rechtsform begrüßen wir nach den großen Fortschritten durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV die konsequente Vollendung der Digitalisierung im Referentenentwurf. Die Textform als konsistenter Standard für die Gründung, Führung und Verwaltung einer Genossenschaft ermöglicht eine umfassende und technologieoffene Digitalisierung von Genossenschaften und lässt gleichzeitig ausreichend Gestaltungsraum für die branchen-, geschäftsmodell- und unternehmensspezifischen Anforderungen. Wir befürworten, dass so alle Genossenschaften digitale Möglichkeiten nutzen können, aber nicht müssen. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung halten wir für unabdinglich und unterstützen ihre Umsetzung vollumfänglich:

- Klarstellung, dass die Gründung einer Genossenschaft als virtuelle, hybride oder zeitlich gestreckte Gründungsversammlung abgehalten werden kann.
- Klarstellung, dass Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen per virtueller, hybrider oder zeitlich gestreckter Versammlung stattfinden können.

- Klarstellung, dass die Erstellung und die Bestätigung von digitalen Protokollen der Generalversammlung, Vertreterversammlung sowie von Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen per Textform möglich ist.
- Zusätzliche Gestaltungsfreiheit für den einseitigen Entzug des Stimmrechts bei Nichterfüllung der Kriterien zur ordentlichen Mitgliedschaft mit der Möglichkeit, einen solchen Wechsel des Mitgliederstatus von ordentlichem zu investierendem Mitglied digital als Mitteilung per Textform vollziehen zu dürfen.
- Digitales Einsichtsrecht in die Mitgliederliste durch Kopie dieser in Textform inklusive der E-Mail-Adressen, sofern vorhanden, um die bisherige Regelung ins Digitale zu übersetzen.
- Digitales Zugangsrecht der Mitglieder für Vertreterversammlungen durch eine Live-Übertragung.

Allerdings vermissen wir im Referentenentwurf die Möglichkeit einer elektronischen Abstimmung für hybride und in Präsenz stattfindende General- und Vertreterversammlungen durch Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat und nicht per Satzungsregelung wie aktuell im Entwurf für hybride Versammlungen vorgesehen. Elektronische Abstimmungen sind in hybriden und physische Versammlungen, insbesondere bei mehreren hundert oder tausend Mitgliedern von hoher Relevanz, um den Zeitaufwand für Abstimmungen und Wahlen zu reduzieren und somit genossenschaftliche Versammlungen zeiteffizient durchführen zu können. Elektronische Abstimmungen zahlen zudem auf ein attraktiveres Organisations- und Erscheinungsbild genossenschaftlicher Versammlungen ein.

Öffnung des Förderzwecks für innovative und digitale Genossenschaftsmodelle

Wir begrüßen die Erweiterung des genossenschaftlichen Förderzweckes um die mittelbare Förderung von Mitgliedern. Das schafft zum einen Rechtssicherheit für bestehende Genossenschaften, insbesondere für Energie-, Kultur- sowie Infrastruktur-Genossenschaften, und ermöglicht zum anderen innovative und digitale Genossenschaftsmodelle.

Wir wollen in Bezug auf die Gesetzesbegründung unterstreichen, dass für den persönlichen Bezug keine geografische Nähe ausschlaggebend sein sollte. So ist die seit 2016 bestehende Krautreporter eG ein unabhängiges und werbefreies Online-Magazin, das sich als Online-Community versteht. Es besteht kein geografischer Bezug der Mitglieder zur Genossenschaft, sondern der geteilte gemeinsame persönliche Bezug zu einem unabhängigen Online-Journalismus und diesen als Genossenschaft zu organisieren - unabhängig davon, ob die journalistischen Inhalte aktiv und unmittelbar genutzt werden. Gerade für digitale Geschäftsmodelle und in einer Gesellschaft mit zunehmender Mobilität ist der regionale Bezug oft veränderlich und nicht ausschlaggebend.

Gleichzeitig begrüßen wir den expliziten Ausschluss der Kapitalanlage als Förderzweck und damit die Verhinderung, dass Genossenschaften als Kapitalsammelstelle dienen.

Wettbewerbsfähige Eintragszeit ins Genossenschaftsregister: 10 statt 20 Werktage

Wir begrüßen alle Maßnahmen, die zur tatsächlichen Beschleunigung von Eintragungen ins Genossenschaftsregister und somit strukturell zur Steigerung der Attraktivität der Rechtsform beitragen. Aktuell sind die extrem langen Eintragszeiten von Gründungsversammlung bis Eintragung ins Genossenschaftsregister mit 128 Tagen im Bundesmedian ein signifikantes Problem (siehe Anlage). Das sind über vier Monate zur Erlangung der vollständigen Geschäftsfähigkeit und beschränkten Haftung als eingetragene Genossenschaft. D.h. über vier Monate lang besteht aufgrund der Nichteintragung ein extremes Haftungsrisiko für die Beteiligten der Gründung. Das ist eine unhaltbare Praxis bei genossenschaftlichen Gründungen.

In diesem Sinne begrüßen wir den Vorschlag einer Eintragsfrist für Gründungen ins Genossenschaftsregister. Jedoch halten wir 20 Werktage für deutlich zu lang und für nicht wettbewerbsfähig im Vergleich zur gesetzlichen Eintragsfrist von 10 Werktagen bei Kapitalgesellschaften. Es sollte zumutbar und der Eigenanspruch der Verwaltung sein, die Ersteintragung von Genossenschaften ebenso leistungsfähig und zeitnah zu bearbeiten wie bei Kapitalgesellschaften. Die Attraktivität einer Genossenschaftsgründung, eine Genossenschaft zu gründen, hängt maßgeblich davon ab, wie planungssicher und schnell der Gründungsprozess ist. Daher sprechen wir uns für eine verkürzte Eintragsfrist von 10 Werktagen aus.

Zeitgemäße Prüfungsdauer von Gründungen: 10-Werktage-Regelfrist für die Gründungsprüfung

Wir begrüßen alle Maßnahmen, die zur schnelleren Gründungsprüfung von Genossenschaften führen und somit die Rechtsform strukturell attraktiver machen. Aktuell sind die extrem langen Eintragszeiten von Gründungsversammlung über Gründungsprüfung bis Eintragung im Genossenschaftsregister mit 128 Tage im Bundesmedian ein signifikantes Problem (siehe Anlage). Das sind über vier Monate zur Erlangung der vollständigen Geschäftsfähigkeit und beschränkten Haftung als eingetragene Genossenschaft. D.h. über vier Monate lang besteht bis zur Eintragung aufgrund der Nichteintragung ein extremes Haftungsrisiko für die Beteiligten der Gründung. Das ist eine unhaltbare Praxis bei genossenschaftlichen Gründungen.

Da einige genossenschaftliche Prüfungsverbände signalisieren, dass die angedachte Standardisierung der Gründungsgutachten nicht praxistauglich ist und zu keiner realen Beschleunigung der Gründungsprüfungsprozesse führen würde, schlagen wir

eine Frist für die Gründungsprüfung von 10 Werktagen vor. Diese Frist beginnt nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen für die Gründungsprüfung beim Prüfungsverband, was in der Regel nach einem individuellen Beratungsgespräch oder -prozess erfolgt. Geschieht die Prüfung nicht fristgemäß, so muss der Prüfungsverband den Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung informieren. Im Idealfall ist eine Rückmeldung innerhalb von 10 Werktagen über den Bearbeitungsstand oder fehlende Unterlagen sowieso gelebte Praxis und verändert die Gründungsprüfung für die meisten Verbände nicht, während es die Attraktivität der Rechtsform durch Planbarkeit und Sicherheit für die Gründer:innen steigert.

Im Fall einer Ablehnung der Gründungsprüfung müssen die Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Eine Gründungsprüfungsfrist ermöglicht Gründer:innen eine verlässliche Planbarkeit für ihre genossenschaftliche Unternehmensgründung und Realisierung ihres Geschäftsplans. Aktuell erfahren Gründer:innen zum Teil wochen- oder monatelang nichts zum aktuellen Stand der Gründungsprüfung ihrer Genossenschaft. Außerdem können alle Prüfungsverbände ihre Prüfungsprozesse weiterhin entsprechend ihrer individuellen Arbeitsabläufe, IT-Systeme und Prozessstandards selbstbestimmt gestalten.

Die Attraktivität, eine Genossenschaft zu gründen, hängt maßgeblich davon ab, wie langwierig und planbar der Gründungsprozess ist. In diesem Sinne bitten wir Sie, eine 10-Werktage-Regelfrist für die Gründungsprüfung einzuführen.

Sollte sich der Gesetzgeber für einen anderen Weg zur Beschleunigung von Gründungsprüfungen entscheiden, halten wir standardisierte Gründungsgutachten, die per Verordnung praxisnah ausgestaltet werden, für den pragmatischen Weg zur Angleichung von Umfang und Qualität der Gründungsgutachten. Anders sehen wir die angedachte Ausweitung der Qualitätskontrollen für Prüfungsverbände auf Gründungsprüfungen: Hier befürchten wir, dass diese zu mehr Dokumentations- und Nachweispflichten für die Prüfungsverbände und somit zu höheren Kosten, Regulierung und Bürokratisierung der Genossenschaftsgründung(sprüfung) führen.

Öffentliche Datenbank über alle genossenschaftliche Prüfungsverbände für transparenten Wettbewerb

Die Einrichtung einer öffentlichen Datenbank über alle genossenschaftlichen Prüfungsverbände unterstützen wir im Sinne eines transparenten Wettbewerbs. Bislang ist eine solche Übersicht nur sehr schwer mit Insider-Wissen über das Berufsregister der Wirtschaftsprüfungskammer auffindbar. Ergo ist diese für Gründer:innen nicht praxistauglich, zumal die Angaben dort unzureichend für das Finden eines passenden Prüfungsverbandes für das eigene, spezifische Geschäftsmodell sind. Daher sollte die öffentliche Datenbank folgende, objektive Angaben zu den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden enthalten:

- Name
- Adresse

- Kontaktdaten
- Link zur Website
- Prüfungsgebiet und -branchen
- Mitgliederzahl
- Kündigungsfrist
- Mitgliedsgebühr
- Link zur Satzung
- Link zur Beitrags-/Gebührenordnung mit Stundensätzen und Honoraren
- Link zur Prüfungsordnung des Verbands
- Link zur Checkliste des Verbands für die Gründungsprüfung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG
- Link zur Checkliste des Verbands für die Pflichtprüfung nach § 53a GenG
- Link zur Checkliste des Verbands für die Pflichtprüfung nach § 53 Absatz 1 GenG
- Link zur Checkliste des Verbands für die Pflichtprüfung nach § 53 Absatz 2 GenG

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Übersicht **aktiv gepflegt sowie regelmäßig aktualisiert werden und einfach zugänglich sein** muss, damit diese Maßnahme zu einem wirklichen Mehrwert für Gründer:innen und zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit führt. Für eine breite Sichtbarkeit sowie einfache Zugänglichkeit schlagen wir vor, dass die Übersicht auf allen staatlichen Gründungsportalen wie www.gruenderplattform.de oder www.existenzgruender.de eingebunden wird und die Datenbank auf den Webseiten der Prüfungsverbände und im Impressum der Genossenschaften nach der Angabe zum Prüfungsverband verlinkt werden muss.

Entbürokratisierung und Entlastung für Kleinst- und kleine Genossenschaften durch Anhebung der Schwellenwerte für Pflichtprüfungen

Wir begrüßen die inflationsbedingte Anhebung der Bilanz- und Umsatzwerte für die genossenschaftliche Pflichtprüfung in § 53 Absatz 2 Satz 1 GenG, sodass mehr kleine Genossenschaften von einer Bürokratieentlastung und Kostenersparnis durch die Befreiung von der formellen Jahresabschlussprüfung profitieren.

Wir halten es rechtstechnisch für sinnvoll, die Relation aller angehobenen Schwellenwerte in § 53 GenG zu den HGB-Schwellenwerte an die Entwicklung der HGB-Schwellenwerte zu koppeln. So würden zukünftig die Größenmerkmale für die Prüfungspflicht von Genossenschaften fristgerecht mit den Anpassungen der HGB-Schwellenwerte aktualisiert, ohne dass es einer Änderung des Genossenschaftsgesetzes bedarf. Andernfalls bleibt der Wettbewerbsnachteil der genossenschaftlichen Rechtsform im Vergleich zu Kapitalgesellschaften, für die die Anhebung der HGB-Schwellenwerte und die damit einhergehende Entbürokratisierung und Kostenentlastung bereits seit dem 01.01.2024 wirken, erhalten.

Außerdem halten wir es für stringent, den Schwellenwert in § 53 Absatz 1 Satz 2 GenG gleichermaßen zu erhöhen. Diesen Schwellenwert nicht anzuheben, würde inflationsbedingt ansonsten bedeuten, dass kleine Genossenschaften häufiger mit Prüfungsaufwand und -kosten belastet würden als bisher. Das halten wir im Sinne der beabsichtigten Stärkung und Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform für kontraproduktiv.

Der bereits bestehende und sich in Zukunft weiter verschärfende Fachkräftemangel bei den Prüfungsverbänden sowie die bereits heute lange Prüfungsdauer sind weitere wichtige Argumente aus der Prüfungspraxis, die für eine deutliche Anhebung der Schwellenwerte sprechen. Zusammengefasst schlagen wir eine Koppelung aller Umsatz- und Bilanzwerte in § 53 GenG an die Schwellenwerte aus [§ 267 HGB](#) für kleine Kapitalgesellschaften z.B. im Verhältnis zu einem Drittel vor.

Wir begrüßen grundsätzlich die Erleichterung der Nutzung von Mitgliederdarlehen nach § 21b GenG für Kleinstgenossenschaften, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Genossenschaften aufgrund der eingeschränkten Nutzbarkeit häufig auf Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt zurückgreifen, was die Mitglieder in der Gläubiger-Rangordnung schlechter stellt. Die Prüfungspflicht sollte jedoch ausschließlich anhand der Schwellenwerte für Unternehmensgrößen festgemacht werden und nicht an der Form des Mitgliederdarlehens. Die an [§ 267a HGB](#) gekoppelten Schwellenwerte für Kleinstgenossenschaften mit aktuell 450.000 Euro Bilanzsumme, 900.000 Euro Umsatzerlöse und 10 VZÄ sind nach unserem Dafürhalten ausreichend - insbesondere wenn man davon ausgeht, dass der angedachte Schwellenwert von 200.000 Euro Mitgliederdarlehen nur einen Teil der Bilanzsumme bildet. Ein weiterer genossenschaftsspezifischer und absoluter Schwellenwert im Genossenschaftsgesetz führt zu zusätzlicher Bürokratie, weshalb wir einen solchen ablehnen.

Genossenschaften als attraktive Wahlmöglichkeit für Unternehmensnachfolgen: steuerliche Gleichstellung mit Formwechsel zwischen Kapitalgesellschaften

In Deutschland stehen jährlich etwa 38.000 Unternehmensnachfolge von überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an. Wollen Unternehmenseigentümer ihr als Kapitalgesellschaft strukturiertes Unternehmen z.B. an Mitarbeitende, das Management, Partnerunternehmen oder andere Stakeholder im Rahmen eines Formwechsels zu einer Genossenschaft übergeben, so ist dies steuerrechtlich aus folgendem Grund häufig nicht möglich: [§ 256 Abs. 1 UmwG](#) und entsprechende Kommentarliteratur (BeckOGK/Bloehs UmwG § 256 Rn. 40-47) machen deutlich, dass der tatsächliche Wert, d.h. alle stillen Reserven des Unternehmens bei einem Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft zu einer Genossenschaft aktiviert werden müssen und somit ertragsteuerpflichtig werden. Der Verkehrswert des Unternehmens muss besteuert werden. Diese finanziellen Mittel können meist weder das Unternehmen noch die zukünftigen

Eigentümer:innen (Genossenschaftsmitglieder) aufbringen. Anders hat es der Gesetzgeber beim Formwechsel zwischen Kapitalgesellschaften gestaltet, wo eine Buchwertfortführung möglich ist. Diese steuerliche Ungleichbehandlung beim Formwechsel hat zur Konsequenz, dass die genossenschaftliche Rechtsform für Unternehmensnachfolgen meist unattraktiv ist. Ein bislang nicht gehobenes Potenzial von Genossenschaften für den Erhalt und die Fortführung von vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen in Deutschland.

Daher regen wir an, [§ 256 Abs. 1 UmwG](#) anzupassen und im Umwandlungssteuergesetz ein Wahlrecht zur Aufdeckung oder Nicht-Aufdeckung der stillen Reserven zu verankern oder die Regelung zum Formwechsel zwischen Kapitalgesellschaften zu übernehmen, damit sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich die Fortführung der bisherigen Buchwerte möglich wird.

Strukturelle Anreize für unseriöse Genossenschaften durch einen Mutualitätsfonds unterbinden

Bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften fehlt uns die Praxisperspektive, sodass wir hier auf die Stellungnahmen der Prüfungsverbände und Staatsaufsichten der Länder setzen. Wir wollen jedoch darauf hinweisen, dass ein struktureller Fehlanreiz der Rechtsform im Falle der Liquidation und Umwandlung bei Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel in der aktuellen Gesetzgebung vorliegt. Die teils über Generationen aufgebauten Vermögenswerte von Genossenschaften können mit den heutigen Regelungen legal zum Verkehrswert zu Privatvermögen umgewidmet werden. So werden beispielsweise im Falle der Liquidation nach Rückzahlung aller Geschäftsguthaben die verbleibenden Liquidationserlöse pro Kopf verteilt ([§ 91 Abs. 2 GenG](#)). Diese Umnutzungsmöglichkeit von genossenschaftlichen Vermögen zu Privatvermögen steht dem Nominalwertprinzip in Genossenschaften, wonach Mitglieder keinen Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft haben ([§ 73 Abs. 2 Satz 3 GenG](#)), entgegen.

Wir schlagen deshalb vor, diesen strukturellen Fehlanreiz nach dem Vorbild des italienischen Genossenschaftsgesetz abzubauen, in dem Vermögenswerte über das Geschäftsguthaben der Mitglieder hinaus im Falle der Liquidation, Verschmelzung (ausgenommen der Verschmelzung von Genossenschaften), Spaltung und Formwechsels an einen Fonds zur Förderung des Genossenschaftswesen abgeführt werden ([Mutualitätsfonds](#))¹. So würden die über Generationen genossenschaftlich geschaffenen Vermögenswerte nicht privater Vermögensvermehrung, sondern dem genossenschaftlichen Ökosystem zur Förderung von Forschung, Lehre, Innovation und Gründungen von Genossenschaften zugutekommen.

¹ Kiesswetter (2018). Die italienischen Mutualitätsfonds als Mittelpunkt der genossenschaftlichen Systemfinanz. In *Genossenschaften Made in Italy – Ein Erfolgsbericht*. <https://www.coopbund.coop/wp-content/uploads/2022/03/Italienischen-Mutualitaetsfonds.pdf>

Wir bedanken uns für Ihre Arbeit und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!
Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen
Matti Pannenbäcker und Johanna Kühner

#GenoDigital - www.genossenschaften.digital
Lobbyregisternummer R002985

Anhang

<i>Bundesland</i>	<i>Anzahl an Ersteintragungen von Genossenschaften zwischen 2019 und 2021</i>	<i>Median-Ersteintragungszeiten von Genossenschaften in Tagen zwischen 2019 und 2021</i>
Mecklenburg-Vorpommern	8	86,5
Bremen	8	98
Sachsen	49	98
Thüringen	2	102
Berlin	55	117
Nordrhein-Westfalen	129	127
Hessen	48	127,5
Baden-Württemberg	119	130
Niedersachsen	68	130
Bayern	119	133
Brandenburg	19	136
Rheinland-Pfalz	12	145
Hamburg	22	147,5
Sachsen-Anhalt	24	171
Schleswig-Holstein	27	172
Saarland	7	229
Gesamtsumme		128

Quelle: startupdetector (2024, 18. April). *Neue Startups entdecken - die Startup-Datenbank - startupdetector.* <https://www.startupdetector.de/>.

<i>Amtsgericht</i>	<i>Bundesland</i>	<i>Anzahl an Ersteintragungen von Genossenschaften zwischen 2019 und 2021</i>	<i>Median-Ersteintragungszeiten von Genossenschaften in Tagen 2019 und 2021</i>
Amtsgericht Steinfurt	nw	3	36
Amtsgericht Essen	nw	4	44,5
Amtsgericht Düren	nw	3	52
Amtsgericht Wiesbaden	he	3	55
Amtsgericht Neubrandenburg	mv	3	65
Amtsgericht Leipzig	sn	9	79
Amtsgericht Aachen	nw	8	83,5
Amtsgericht Dresden	sn	19	86
Amtsgericht Aurich	ni	6	92
Amtsgericht Coesfeld	nw	4	92,5
Amtsgericht Bad Oeynhausen	nw	5	93

Amtsgericht Kassel	he	3	96
Amtsgericht Bremen	hb	8	98
Amtsgericht Arnberg	nw	4	99
Amtsgericht Oldenburg	ni	12	100
Amtsgericht Lübeck	sh	5	104
Amtsgericht Osnabrück	ni	12	104,5
Amtsgericht Gießen	he	4	110
Amtsgericht Gütersloh	nw	6	110
Amtsgericht Ansbach	by	12	111,5
Amtsgericht Ulm	bw	17	115
Amtsgericht Moenchengladbach	nw	6	116
Amtsgericht Potsdam	br	9	116
Amtsgericht Braunschweig	ni	6	118,5
Amtsgericht Flensburg	sh	4	120
Amtsgericht Hamm	nw	3	120
Amtsgericht Köln	nw	24	122,5
Amtsgericht Chemnitz	sn	21	125
Amtsgericht Kempten	by	8	125
Amtsgericht Darmstadt	he	12	125,5
Amtsgericht Pinneberg	sh	5	126
Amtsgericht Siegburg	nw	4	127
Amtsgericht Nürnberg	by	8	127,5
Amtsgericht Freiburg	bw	41	130
Amtsgericht Stuttgart	bw	33	130
Amtsgericht Würzburg	by	3	134
Amtsgericht Coburg	by	4	145,5
Amtsgericht Lüneburg	ni	5	146
Amtsgericht Traunstein	by	5	146
Amtsgericht Regensburg	by	3	151
Amtsgericht Düsseldorf	nw	17	153
Amtsgericht Mannheim	bw	28	153
Amtsgericht Hannover	ni	13	158
Amtsgericht Lemgo	nw	3	161
Amtsgericht Bad Kreuznach	rp	6	162
Amtsgericht Bielefeld	nw	3	162
Amtsgericht Münster	nw	4	163
Amtsgericht Stendal	st	24	171
Amtsgericht Wuppertal	nw	5	171
Amtsgericht Frankfurt am Main	he	9	172

Amtsgericht Fürth	by	6	181
Amtsgericht Bonn	nw	7	188
Amtsgericht Landshut	by	4	193
Amtsgericht Cottbus	br	5	204
Amtsgericht Walsrode	ni	5	206
Amtsgericht Offenbach am Main	he	5	214
Amtsgericht Tostedt	ni	5	216
Amtsgericht Frankfurt/Oder	br	4	218
Amtsgericht Kiel	sh	13	219
Amtsgericht Hildesheim	ni	3	223
Amtsgericht Duisburg	nw	3	225
Amtsgericht Saarbrücken	sl	7	229
Amtsgericht Krefeld	nw	4	232,5
Amtsgericht Dortmund	nw	3	235
Gesamtsumme			130

Quelle: startupdetector (2024, 18. April). *Neue Startups entdecken - die Startup-Datenbank - startupdetector.* <https://www.startupdetector.de/>.